

⊗ und anders die fideles hat 39
Druckung im Objekt Nordde
~~...~~

Analog dem Vordruck der Anlage 2 zur Ordnung Nr. 7/86
werden diese Personen seit 1986 in schriftlicher Form
Geheimhaltung verpflichtet.

zur BStU
000048

Während des Einsatzes ^{im BStU} am Objekt ^{sind} werden sie ständig von Angehörigen der Abteilung unter Kontrolle ^{zu} gehalten. Um ~~eine~~ Kontaktaufnahmen zu Verhafteten bzw. Strafgefangenen ~~von vorn herein unmöglich zu machen~~, ^{werden} bei Notwendigkeit Veränderungen des inneren Dienstbetriebes - zum Beispiel ^{die} Arbeitseinsätze der Strafgefangenenarbeitskommandos ^{über den} Aufenthalt im Freien von Verhafteten ~~realisiert~~.
bzw. Straffangenen befragen - darauf zu sehen.

Die zur Absicherung eingesetzten Angehörigen sind für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung und ~~die~~ konsequenten vorbeugenden Verhinderung von feindlich-negativen [⊗] Handlungen dieser Personen verantwortlich. Zur Realisierung dieser Aufgabenstellung ^{erfolgt} eine ^{konkrete} Unterweisung der Angehörigen über den spezifischen Arbeitsauftrag der zum Einsatz kommenden Personen, über Verhaltensanforderungen und Informationspflichten ^{zu erfolgen}.

Aus dem Kontrollprozeß hervorgegangene operativ bedeutsame Informationen sind der Hauptabteilung II/21 zu übergeben.

Zur Durchführung von Investitions-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden ^{bzw} Teilen von Gebäuden der Untersuchungshaftanstalt, die gleichzeitig die Objektbegrenzung bilden, sind teilweise umfangreiche vorbereitende Maßnahmen, ^{z.B.} ~~zum Beispiel~~ Lagerung von Baumaterialien, Aufbau von Gerüsten ^{u.a.} notwendig. Bei nicht sachgemäßer Sicherung dieser Maßnahmen ist es entsprechend der Lage der Untersuchungshaftanstalt feindlich-negativen Personen möglich, sich unerkannt anzunähern bzw. ^{das} in ^{das} Objekt einzudringen, ^{bei welchem bereits Objektiv} sowie die Gefahr des ^{Ausbruchs u.} Entweichens von Verhafteten bzw. Strafgefangenen aus der Untersuchungshaftanstalt ^{gegeben}. [⊗] Diese ^{Rückseite} notwendigen Maßnahmen stellen ~~objektiv eine Gefährdung der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Objektes dar.~~

14 Ordnung Nr. 7/86 zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Dienstobjekt des MfS Berlin-Lichtenberg, Normannen-/Gotlindestraße - Objektordnung des Dienstobjektes Berlin-Lichtenberg, Normannen-/Gotlindestraße
VV5 MfS 0008-26/86